

1.5

Satzung
zur Regelung der anteiligen Finanzierung
von Beförderungskosten
im Schülerverkehr ab Klassenstufe 11
vom 01. Februar 1995

in der Fassung der ersten Änderung
vom 16. November 2001

§ 1

Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 21. Juli 1992, § 4, in Verbindung mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (1. ÄndGThürSchFG) vom 15. Dezember 1992, Art. 1, kann der Schulträger bei der Beförderung von Schülern ab Klassenstufe 11 die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Kosten beteiligen.

§ 2

Beförderungspflicht

Die dem Saale-Orla-Kreis als Schulträger obliegende Schülerbeförderung gilt für Schüler

1. der allgemeinbildenden Schulen;
2. des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres;
3. der Berufsfachschule, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt.

§ 3

Kostenschuldner

Die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klassen 11 und 12 der allgemeinbildenden Gymnasien im Saale-Orla-Kreis oder bei Volljährigkeit die Schüler selbst, die ihren ständigen Wohnsitz im Saale-Orla-Kreis haben, und ihnen gleichgestellte Schüler - Näheres regelt das ThürSchFG, § 4, sowie die Erläuterungen des Thüringer Kultusministeriums vom 28. September 1993 zur Ausführung des ThürSchFG und das 1. ÄndGThürSchFG, Art. 1 - werden an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Kostenschuldner laut § 3 haben einen Kostenbeitrag in Höhe von 25 v. H. der individuell anfallenden Fahrgelder für die Fahrten zum Unterricht und nach Hause sowie anderweitigen schulischen Pflichtveranstaltungen zu leisten.
- (2) Der jährlich anfallende individuelle Kostenbeitrag beträgt maximal 150 €. Die laut Abs. 1 möglichen Kostenbeiträge, die diesen Maximalbetrag über steigen, werden vom Landkreis getragen.
- (3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler wird bei einem

Familien einkommen unter 1.000 € monatlich der Kostenbeitrag erlassen. Zum Familieneinkommen gehören entsprechend § 75 Abs. 1 und 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) alle Einkünfte

in Geld oder Geldeswert abzüglich

1. auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.
- (4) Für Familien mit vier und mehr Kindern entfällt die Selbstbeteiligung.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die gymnasiale Oberstufe oder gleichgestellte Schulformen, so wird die Selbstbeteiligung für höchstens ein Kind erhoben.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten nur für Kinder einer Familie, für die nach § 10 Bundeskindergeldgesetz ein Kindergeldanspruch besteht. Auf Verlangen ist dies dem Schulträger nachzuweisen.

§ 5

Fälligkeiten

- (1) Die Beförderungskosten werden für das jeweilige Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler vorfinanziert.
- (2) Die Anträge zur anteiligen Erstattung der Beförderungskosten sind bis spätestens 30.09. des folgenden Schuljahres im Schulverwaltungsamt einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über die verauslagten Beförderungsentgelte beizufügen.
- (4) Durch das Schulverwaltungsamt werden die Anträge bis spätestens 31.10. des Jahres bearbeitet.
- (5) Der Antrag nach § 4 Abs. 3 kann während des Zeitraums des gesamten Schuljahres, spätestens jedoch am 30.09. des folgenden Schuljahres im Schulverwaltungsamt eingereicht werden. Sollte bei vorzeitiger Einreichung des Antrages im darauffolgenden Zeitraum eine Änderung der Familieneinkommenssituation erfolgen, so ist dies dem Schulverwaltungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Bearbeitung erfolgt jeweils innerhalb von 2 Wochen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung in der Fassung der ersten Änderung vom 16. November 2001 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schleiz, den 16. November 2001

Der Saale-Orla-Kreis

gez. **Roßner**
Landrat